



Infoblatt Sozialamt

1. Anmeldung

Sie können sich persönlich oder telefonisch im Sozialamt Birmensdorf, Eingang B, melden und das Unterstützungsformular abholen resp. bestellen.

Telefon ☎

Sekretariat 044 / 739 12 04

Öffnungszeiten	Montag	08.00 – 12.00 / 13.30 - 18.00 Uhr
	Dienstag – Donnerstag	08.00 – 12.00 / 13.30 - 16.00 Uhr
	Freitag	07.00 – 14.00 Uhr (durchgehend)

2. Anspruch

Sie haben Anspruch auf Beratung und ev. finanzielle Unterstützung durch das Sozialamt Birmensdorf, wenn sie ihren Wohnsitz in Birmensdorf haben und sich in einer Notlage befinden.

3. Hilfeleistung

- Beratung in persönlicher, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten
- Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten
- Vermittlung sozialer, medizinischer, therapeutischer und juristischer Hilfe
- Finanzielle Hilfe, wenn eigene Mittel oder andere finanzielle Hilfen wie beispielsweise Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder, fehlen oder nicht genügen. Berechnungsgrundlage ist das soziale Existenzminimum nach einheitlichen Richtlinien.

4. Ziel

Wir unterstützen sie darin, ihre Probleme selbstständig zu lösen. Unsere Hilfe erfordert ihr aktives Mitwirken. Das gemeinsame Ziel ist, ihre soziale und wirtschaftliche Selbstständigkeit zu sichern. Die Hilfe des Sozialamtes erfolgt stets als „Hilfe zur Selbsthilfe“ und ist ihrer Situation individuell angepasst.

5. Ihre Rechte

a) Existenzsicherung

Wenn sie sich in einer vorübergehenden oder dauernden finanziellen Notlage befinden, die sie trotz eigener Bemühungen nicht oder nicht rechtzeitig beheben können, können sie sich beim Sozialamt anmelden. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, haben sie ein Recht auf Existenzsicherung.

b) Persönliche Beratung

Die persönliche Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wenn sie Sozialhilfe beantragen, haben sie Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden.

c) Persönliche Rechte

Die Erledigung ihrer persönlichen Angelegenheiten bleibt soweit als möglich in ihrer Verantwortung. Dabei bleiben ihre persönlichen Rechte erhalten. Das Sozialamt ist verpflichtet, in der Zusammenarbeit mit ihnen ihre verfassungsmässigen Rechte, wie z.B. die Niederlassungsfreiheit, zu respektieren.

Sie erhalten alle wichtigen Entscheide in schriftlicher Form. Sie haben das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen.

d) Diskretion und Schweigepflicht

Das Sozialamt Birmensdorf garantiert ihnen die erforderliche Diskretion. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind somit an die Schweigepflicht gebunden.

e) Beschwerderecht

Wenn sie mit Entscheiden oder Art und Ausmass der Sozialhilfe nicht einverstanden sind, können sie beim Bezirksrat Dietikon Rekurs erheben.

6. Ihre Pflichten

a) Aktive Mithilfe

Es ist unerlässlich, dass sie selbst nach Kräften dazu beitragen, ihre finanzielle Notlage zu lindern oder zu beheben. Sie müssen insbesondere ihre Rechtsansprüche ausschöpfen und ihre Forderungen gegenüber Dritten geltend machen. Wer arbeitsfähig ist, muss sich um einen angemessenen Arbeitserwerb bemühen. Das Sozialamt kann die Hilfe an Weisungen und Auflagen knüpfen.

b) Wahrheitsgetreue Auskunft

Die wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft über ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist Voraussetzung für die Unterstützung und die offene und klare Zusammenarbeit. Um ihren Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können, müssen sie dem Sozialamt Einsicht in ihre Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide usw. gewähren. Informieren sie die zuständige Sozialarbeiterin oder den Sozialarbeiter rechtzeitig und unaufgefordert über Änderungen ihrer Verhältnisse.

Mit der Unterzeichnung des Unterstützungsgesuches ermächtigen sie das Sozialamt, notwendige Auskünfte bei den in Betracht kommenden Personen und Stellen einzuholen. Gleichzeitig bestätigen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben. Falsche Angaben können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

c) *Bevorschußte Versicherungsleistungen und Guthaben*

Erhalten sie Leistungen von Versicherungen (z.B. Taggelder oder Renten der Arbeitslosenkasse, Invalidenversicherung, AHV, SUVA) oder andere Guthaben (z.B. Unterhaltsbeiträge, Arbeits-einkünfte) nicht rechtzeitig, können diese vom Sozialamt bis zur Höhe des sozialen Existenz-minimums bevorschußt werden, unter der Bedingung, dass Sie ihre Ansprüche bis zur Höhe der Bevorschußung an das Sozialamt abtreten.

d) *Rückerstattung von Sozialhilfe-Leistungen*

Sozialhilfe-Leistungen müssen zurückerstattet werden, wenn sie aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen Gründen (nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückführend) in finanziell günstige Verhältnisse gelangen. Nach Beendigung der finanziellen Unterstützung wird geprüft, ob ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Rückzahlungen zulassen.

In jedem Fall rückerstattungspflichtig sind Leistungen, die mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt worden sind.

e) *Verwandtenunterstützung*

Ihre Verwandten, insbesondere ihre Eltern oder Kinder können zur Leistung von Verwandten-beiträgen verpflichtet werden, sofern die finanziellen Verhältnisse es zulassen. Das Sozialamt klärt die wirtschaftliche Situation der unterstützungspflichtigen Verwandten ab.

7. Praktische Hinweise

a) *Rechtzeitige Kontaktaufnahme*

Sollten sie in eine Notlage geraten, warten sie nicht zu, bis sich ihre Situation mit Schulden zuspitzt. Melden sie sich rechtzeitig beim Sozialamt der Gemeinde Birmensdorf, das ihnen wirksame und rasche Hilfe anbieten kann.

Versuchen sie nicht, ihre finanzielle Notlage mit einem Kleinkredit zu überbrücken. Dieser Weg führt meistens in die Verschuldung und verschlimmert die Situation, wenn die Raten nicht pünktlich bezahlt werden können.

b) *Unterlagen mitbringen*

Zum ersten Gespräch und den allfälligen folgenden Kontakten mit ihrer Sozialarbeiterin oder ihrem Sozialarbeiter nehmen Sie bitte ihre Ausweispapiere und alle Unterlagen mit, die ihre persönliche und finanzielle Situation belegen. Dies ermöglicht, ihnen die nötige Hilfe rasch zukommen zu lassen.

8. Unsere ethisch moralischen Grundsätze

Folgende sozialen Werten sind wir verpflichtet:

- Solidarität
- Eigenverantwortlichkeit der Betreuten
- Rechtsgleichheit
- Verpflichtung zur Hilfe der staatlichen und gesellschaftlichen Gemeinschaft gegenüber schwächeren Mitgliedern